

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 7. Januar 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

18.04.2023

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-87/23

Nummer:

Z-19.14-1973

Geltungsdauer

vom: **18. April 2023**

bis: **7. Januar 2027**

Antragsteller:

Forster Profilsysteme AG

Amriswilerstrasse 50

9320 ARBON

SCHWEIZ

Gegenstand des Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster fuego light"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1973 vom 7. Januar 2022.
Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.3.4 erhält folgende Fassung:

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "forster fuego light" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Absturzsichernde Verglasung Kategorie ... (wo zutreffend)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1973
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Weber